

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur an der Fachhochschule Coburg (SPO A)

Vom 26. Oktober 2001

Auf Grund von Art.6 Abs.1, Art.72 Abs.1, Art.81 Abs.1 und Art.84 Abs.2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes -BayHSchG- (BayRS 2210-1-1-K) erlässt die Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich,

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Diplomstudiengang Architektur an der Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 18. September 1997 -RaPO- (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBl S.739) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg vom 20. Mai 1994 (KWKBl II S.778) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Diplomstudiums ist es, durch praxisorientierte Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes eines Architekten nach den in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltenden Maßstäben zu schaffen. ²Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. ³Es vermittelt die für die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten. ⁴Es befasst sich mit den architekturgeschichtlichen Zusammenhängen, der ästhetisch-künstlerischen Gestaltung und der funktionellen, technischen, ökologisch-umweltverträglichen, kosten- und flächensparenden und wirtschaftlichen Planung von Gebäuden und Räumen unter Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse des Einzelnen und der Gesellschaft und schließt dabei insbesondere das barrierefreie Bauen ein. ⁵Das Studium gibt Einblick in die Einordnung der Bauwerke in die Umwelt, Einblick in die Zusammenhänge zwischen Raumgestaltung und Lebensqualität und Einblick in die Anwendung gesetzlicher Grundlagen und Organisationsverfahren für die Durchführung von Bauaufgaben. ⁶Der Studienverlauf soll bei den Studenten Engagement, Eigeninitiative und Selbstverantwortung fördern.

§ 3

Studienaufbau

(1)¹Das Grundstudium umfasst vier theoretische Studiensemester. ²In das Grundstudium ist ein Grundpraktikum integriert, das außerhalb der Vorlesungszeit abgeleistet wird.

(2)¹Das Hauptstudium umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

(1) Die Fächer, deren Semesterwochenstunden, Lehrveranstaltungsarten und Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Unter ihnen muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl getroffen werden. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Ausbildungsziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3)¹Der Aus- und Abgabegabezeitpunkt von Prüfungsstudienarbeiten ist vom Prüfer festzuhalten. ²Kann die Bearbeitungszeit der Prüfungsstudienarbeiten aus vom Studenten nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, gelten § 21 und § 22 RaPO.

§ 5

Voraussetzungen für den Eintritt in das Hauptstudium

Der Eintritt in das sechste und die folgenden Studiensemester setzt die bestandene Vorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums sowie des praktischen Studiensemesters voraus.

§ 6

Studienberatung

Werden in mehreren Fächern der Vorprüfung in der Regelstudienzeit keine ausreichenden Leistungen erzielt, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 7

Studienplan

(1)¹Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Nach der Bekanntmachung sind Änderungen nur zulässig, soweit sie ausschließlich begünstigend wirken und sich nicht auf Leistungsnachweise sowie Prüfungsverfahren auswirken.

(2) Der Studienplan muss Rahmenbestimmungen dieser Satzung konkretisieren und insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und Lehrveranstaltungsart,
2. den Katalog der vom Studenten des Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
6. die Ausbildungsziele und -inhalte des Grundpraktikums, des praktischen Studiensemesters, Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(3)¹Ein Anspruch darauf, dass sämtlich vorgesehene Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(4)¹Für die von der Prüfungskommission zu treffenden Regelungen (insbesondere Leistungsnachweise, deren Konkretisierung, Lage des abschließenden Leistungsnachweises, die nach Art.80 Abs.6 BayHSchG zur Abnahme und Bewertung eingeteilten Erst- und ggf. Zweitprüfer, die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Ar-

beits- und Hilfsmittel) gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend. ²Diese Regelungen sind mit dem Studienplan zu verbinden.

§ 8

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

¹Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der vom Fachbereich Physikalische Technik und Allgemeinwissenschaften zusammengestellt wird. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht Pflichtfächer oder Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer nach dieser Studien- und Prüfungsordnung sind.

§ 9

Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

(1)¹Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 18 Wochen. ²Es wird in dem vorlesungsfreien Zeitraum bis zum Beginn des praktischen Studiensemesters abgeleistet. ³Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums und wird von den Lehrveranstaltungen der Fächer „Grundlagen der Baukonstruktion I“ und „Grundlagen der Baukonstruktion II“ ergänzt. ⁴Die einzelnen praktischen Studienabschnitte sollen mindestens drei Wochen umfassen.

(2)¹Studenten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen, mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit, werden auf Antrag Zeiten ihrer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechen. ²Beträgt eine vor dem Studium abgeleistete entsprechende einschlägige praktische Tätigkeit weniger als zwölf Monate oder wird eine entsprechende fachpraktische Ausbildung nachgewiesen, so ist eine Anrechnung auf das Grundpraktikum bis zu maximal sechs Wochen möglich.

(3) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Ableistung der einzelnen praktischen Studienabschnitte jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen sind, und ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt wurden.

(4)¹§ 1 Abs.3, § 2 Abs.1 Sätze 3 und 4, § 2 Abs.2, § 5 Abs.1, § 6 Abs.1 Satz 2, § 7 und § 8 der Verordnung über die praktischen Studiensemester an

Fachhochschulen in Bayern gelten für das Grundpraktikum entsprechend. ²Der Vollzug des Grundpraktikums obliegt dem Praxisbeauftragten.

(5) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.

(6)¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Student dies nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltagel sich jeweils insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. ²Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ³Der Student muss nachweisen, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. ⁴Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf bzw. zehn Arbeitstage, so sind die Fehltagel insgesamt nachzuholen.

§ 10

Notengewichte für die Prüfungsgesamtnote

Die Notengewichte der Leistungsnachweise der Diplomprüfung und der Divisor sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 11

Prüfungskommission, Notenbekanntgabe, Mitwirkungspflicht

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2)¹Die Bearbeitungszeit für Prüfungsstudienarbeiten werden zu Semesterbeginn, die Termine anderer Leistungsnachweise spätestens 2 Wochen vor ihrem Beginn unter Angabe des Prüfungsorts als Teil des Studienplans an der Anschlagtafel der Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Dabei sind die Prüfer für die Abnahme der Leistungsnachweise einzuteilen.

(3) Die Noten werden gemäß § 18 Abs.9 RaPO an der Anschlagtafel der Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(4) Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht im Prüfungsverfahren ist jeder Student verpflichtet, sich selbständig vor Ort über hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Fachbereichs, der Prüfungsgremien und des Prüfungsamtes fortlaufend zu informieren.

§ 12

Zeugnisse

¹Fächer und Endnoten der Leistungsnachweise werden in den Zeugnissen in der Reihenfolge der Anlage 1 ausgewiesen. ²Neben dem Rufnamen des Studenten werden keine weiteren Vornamen ausgewiesen. ³Das Diplomprüfungszeugnis enthält folgenden Zusatz: »Das Studium umfasste ein Grundpraktikum sowie ein praktisches Studien-

semester, die mit Erfolg abgelegt wurden. ⁴Im Rahmen der Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind.«

§ 13

Studium an einer ausländischen Partnerhochschule

¹Das Studium eines Studiensemesters oder eines Studienabschnitts von zwei bis vier Studiensemestern des Diplomstudiengangs Architektur an der Fachhochschule Coburg einschließlich der erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen kann auf Grund einer entsprechenden Regelung in einem Kooperationsvertrag mit einer ausländischen Hochschule, die die Zustimmung des Senats und des zuständigen Fachbereichs gefunden hat, durch das Studium und die Prüfungen eines entsprechenden Semesters oder entsprechenden Studienabschnitts in einem entsprechenden Studiengang an der ausländischen Hochschule ersetzt werden. ²Voraussetzung für eine solche Regelung und die Zustimmung von Fachbereich und Senat ist, dass das betreffende Studium an der ausländischen Hochschule unter Berücksichtigung des Studienziels und des Studienaufbaus des Studiengangs Architektur einen vollwertigen Ersatz darstellt und nach Niveau und Umfang den Anforderungen des Diplomstudiengangs Architektur entspricht. ³Entsprechendes gilt, wenn das betreffende Studium und die betreffende Prüfung der ausländischen Partnerhochschule wesentliche Änderungen erfährt. ⁴Der Vollzug der Regelung nach Satz 1 obliegt der Prüfungskommission.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2000/2001 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(3) Sie gilt ferner für Studenten, die dieses Studium zwar vor dem Wintersemester 2000/2001 aufgenommen haben, die aber auf Grund von Unterbrechungen, Beurlaubungen oder Verzögerungen bei Wiederaufnahme des Studiums das bisherige Studienangebot nach Ablauf der Übergangsbestimmungen nicht mehr vorfinden.

(4) Die Regelungen über das Hauptstudium gelten ferner für Studenten, die nach dem Wintersemester 1999/2000 nach bisherigem Studien- und Prüfungsrecht die Berechtigung zum Eintritt in das Hauptstudium erhalten haben.

(5)¹Für Studenten, für die nach Absatz 1 bis 4 die Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Oktober 1994 (KWMBI II 1995 S.205), geändert durch

Satzung vom 3. November 1998 (KWMBI II 1999 S.205) gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2000/2001 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2001,
2. Leistungsnachweise beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2002 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2002/2003

angeboten. ²Die Befristung der Leistungsnachweise gilt nicht im Falle der Wiederholung.

(6) Die Prüfungskommission kann im Einzelfall oder allgemein besondere Regelungen für Leistungsnachweise treffen, soweit dies für den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Personenkreis zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung der Ausbildung notwendig ist.

(7) Im übrigen tritt die in Absatz 5 genannte Studien- und Prüfungsordnung mit Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

(8) Soweit nach den vorstehenden Regelungen diese Studien- und Prüfungsordnung gilt, wird die Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Architektur vom 22. Juni 1981 (KMBI I S.718), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1983 (KMBI I S.922), durch diese Studien- und Prüfungsordnung ersetzt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Coburg vom 30. Juli 2000 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 06. August 2001, Az. XI/3-3/313(2/1)-11/5 444.

Coburg, den 26. Oktober 2001

gez.

Dr. Gerhard Lindner

Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Oktober 2001 in der Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Oktober 2001 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Oktober 2001.

Anlage 1: Fächer und Leistungsnachweise

1. Grundstudium (theoretische Studiensemester 1 bis 4)

1 Fach Nr.	2 Lehrveranstaltungen			5 Art	6 Leistungsnachweise ¹⁾		7 Endnotenbildende Studienbegleitende Leistungsnachweise	8 Notenge- wicht für Endnote
	Fächer	SWS	Art der Lehrver- anstaltung		Prüfungen			
					Dauer ²⁾			

01.0 Allgemeine wissenschaftliche Grundlagen

01.1	Geschichte der Architektur I	4	V, SU, Ex, Ü	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1 StA
01.2	Geschichte der Architektur II	4	V, SU, Ex, Ü	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1 StA

02.0 Darstellen und Gestalten

02.1	Darstellen und Gestalten I	8	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1 StA
02.2	Darstellen und Gestalten II	6	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1 StA
02.4	Vermessen	2	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 schrP	60-120 Minuten	

03.0 Konstruktion und Technik

03.1	Werkstoffe im Bauwesen I	6	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 schrP	60-120 Minuten	
03.3	Bauphysik I	2	V, SU, Ü, Pr	1 schrP	60-120 Minuten	
03.5	Grundlagen der Baukonstruktion I	14	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1 StA
03.6	Grundlagen der Baukonstruktion II	14	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1 StA
03.8	Tragkonstruktion I	4	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1 StA
03.9	Tragkonstruktion II	4	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1 StA
03.11	Gebäudetechnik I	6	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	2 StA

04.0 Bauabwicklung

04.1	Projektorganisation und -steuerung I	2	V, SU, Ü, Pr	1 schrP	60-120 Minuten	
04.3	Öffentliches Baurecht I	2	V, SU, Ü	1 schrP	60-120 Minuten	

05.0 Stadtplanung

05.1	Grundlagen des Städtebaus	6	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1 StA
------	---------------------------	---	------------------	--------	--	-------

06.0 Entwerfen

06.1	Grundlagen des Entwerfens und Gebäudelehre I	6	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1 StA
06.2	Grundlagen des Entwerfens und Gebäudelehre II	6	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1 StA

07.0 Altbausanierung

07.1	Altbausanierung I	2	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	
07.4	Baufaufnahme	2	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	

08.0 Wahlpflichtfächer

08.1	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	(3x2=) 6				LNe ³⁾
------	--	-------------	--	--	--	-------------------

Summe:		106				
---------------	--	-----	--	--	--	--

2. Hauptstudium (theoretische Studiensemester 6 bis 8)

1	2	3	4	5	6	7	8
Fach Nr.	Lehrveranstaltungen			Leistungsnachweise ¹⁾			
	Fächer	SWS	Art der Lehrver- anstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende Studienbegleitende Leistungsnachweise	Notenge- wicht für Endnote
				Art	Dauer ²⁾		

02.0 Darstellen und Gestalten

02.3	Darstellen und Gestalten III	4	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	2 StA	1
------	------------------------------	---	------------------	--------	--	-------	---

03.0 Konstruktion und Technik

03.2	Werkstoffe im Bauwesen II	2	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters		1
03.4	Bauphysik II	2	V, SU, Ü, Pr	1 schrP	60-120 Minuten		1
03.7	Baukonstruktion III	12	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	2 StA	3
03.10	Tragkonstruktion III	6	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	2 StA	1
03.12	Gebäudetechnik II	2	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters		1

04.0 Bauabwicklung

04.2	Projektorganisation und -steuerung II	6	V, SU, Ü, Pr	1 schrP	60-120 Minuten	1 StA	1
04.4	Öffentliches Baurecht II	2	V	1 schrP	60-120 Minuten		1
04.5	Facility-Management	2	V, SU, Ü	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters		1

05.0 Stadtplanung

05.2	Städtebau	4	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1 StA	1
------	-----------	---	------------------	--------	--	-------	---

06.0 Entwerfen

06.3	Entwerfen	18	SU, Ü, Ex, Pr	2 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	2 StA	3
------	-----------	----	---------------	--------	--	-------	---

07.0 Altbausanierung

07.2	Altbausanierung II	2	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters		1
07.3	Altbausanierung III	2	V, SU, Ü, Ex, Pr	1 PStA	Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters		1

08.0 Wahlpflichtfächer

08.2	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	(3x2=) 6				LNe	3 x 1
------	---	----------	--	--	--	-----	-------

09.0 Diplomarbeit

09.0	Diplomarbeit	4	DA	DA ⁴⁾			3
Summen:		74					23

3. Praktische Studienteile

3.1 Grundpraktikum (siehe § 9)

3.2 Praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5
Fach Nr.	Lehrveranstaltungen			Leistungsnachweise
	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	
10.1	Praxisseminar	2	SU	insgesamt 1 Kl ^{2) 5)}
10.2	Praxisergänzende Vertiefungsfächer nach Maßgabe des Studienplans	4	V, SU, Ü, Ex	
Summen:		6		

- 1) Wird die Endnote in einem Fach aus Prüfungen (schrP oder PStA) und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen gebildet, wird für den Bereich der Prüfungen und der endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweise jeweils eine Teilnote festgesetzt, wobei eine mindestens ausreichende Bewertung dieser beiden Teilnoten Voraussetzung für das Bestehen der Vor- bzw. Diplomprüfung ist. Die Endnote ist das arithmetische Mittel der beiden Teilnoten. Die Teilnoten sind das arithmetische Mittel der einzelnen Leistungsnachweise innerhalb des jeweiligen Bereichs. Die Leistungsnachweise können gemäß § 18 Abs.2 Satz 3 RaPO differenziert bewertet werden; die Endnote ist mit ganzen Noten auszuweisen. Die Bewertung der Prüfungsstudienarbeiten, der Studienarbeiten und der Diplomarbeit setzt deren Dokumentation durch den Studenten voraus; diese Prüfungsleistungen werden nach Dokumentation und Bewertung dem Studenten ausgehändigt. In den Fächern mit den Nrn. 02.3 bis 07.3 des Hauptstudiums kann nach Maßgabe des Studienplans anstelle der Leistungsnachweise ein geeignetes fächerübergreifendes Projekt im Studienplan vorgesehen werden, bei dem die einzelnen Fächer durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind. Bei der Bewertung des Projekts werden für die Fächer eigene Endnoten festgesetzt.
- 2) Die nähere Festlegung erfolgt durch den Fachbereichsrat im Studienplan.
- 3) Die Leistungsnachweise der allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind nicht bestehenserheblich.
- 4) Die Anmeldung zur Diplomarbeit setzt das erfolgreiche Ablegen der zwei StA und einer PStA im Fach Nr. 06.0 „Entwerfen“ voraus. § 31 Abs. 9 RaPO findet nach Maßgabe des Studienplans Anwendung.
- 5) Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur am Ende des praktischen Studiensemesters ist die Vorlage eines Berichtshefts über die ausgeübten Tätigkeiten mit einem Prüfungsvermerk des Beschäftigungsbetriebs und dessen Anerkennung durch den Praxisbeauftragten. Die Bewertung der Klausur erfolgt mit Prädikatsnoten nach § 18 Abs.4 Satz 1 RaPO.

Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen

DA	Diplomarbeit
Dokumentation	Verkleinerung und Zusammenfassung von Prüfungsstudienarbeiten, Studienarbeiten und Diplomarbeit durch EDV-gestützte Hilfsmittel zur Archivierung
Ex	Exkursion
Kl	Klausur
LNe	studienbegleitende Leistungsnachweise
Pr	Praktikum
PStA	Prüfungsstudienarbeit
S	Seminar
SU	Seminaristischer Unterricht
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übungen
V	Lehrvortrag